

28. 1. Ist eine Erfindung und zwar eine neue Erfindung auch dann anzunehmen, wenn der wissenschaftliche Lehrsatz, auf welchem sie beruht, bereits bekannt und wenn bereits eine (jedoch eine andere) der aus diesem Lehrsatze sich ergebenden Konstruktionen hergestellt war?

2. Unter welcher Voraussetzung ist die Kombination bereits bekannter Einrichtungen Erfindung?

II. Civilsenat. Urt. v. 24. Juli 1881 i. S. Firma Sch. & B. (Kl.)
w. Gl. (Bekl.) Rep. II. 674/81.

I. Kaiserl. Patentamt.

Das Reichsgericht hat die erste der beiden Fragen bejaht aus folgenden

Gründen:

„Die Rechtsfrage ist die, ob der Begriff der Erfindung, oder ob die Neuheit derselben deshalb zu verneinen sei, weil entweder die wissenschaftliche Grundlage, der theoretische Lehrsatz, aus welchem sie hergeleitet werden kann, bereits mitgeteilt, oder weil bereits ein Beispiel der Anwendung dieses Lehrsatzes ausgeführt und die Ausführung in öffentlichen Schriften beschrieben worden ist.

Von den verschiedenen Definitionen des Begriffes der Erfindung würde höchstens die von Gareis S. 27. 28 (Entdeckung einer vorhin noch nicht bekannten Thatsache, daß durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Außenwelt ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzeugt wird, oder: Entdeckung der vorhin noch nicht bekannten Thatsache, daß durch eine konkrete technische Verwendung eines Naturstoffes oder Naturgesetzes ein an sich wiederholbarer Erfolg erzeugt wird) zum Zweifel Anlaß bieten, ob die technische Ausführung auf Grund eines bereits bekannt gewesenen Lehrsatzes der Mathematik oder Mechanik noch als Erfindung gelten könne. Wollte man aber in einem solchen Falle den Begriff der Erfindung verneinen, so würde man ihn wenigstens für die Regel auf den Fall beschränken, wenn die Resultate auf dem Wege der Empirie gefunden worden sind, mithin gerade der verdienstvolleren erfinderischen Thätigkeit, welche wissenschaft-

liche Forschungen in die Praxis umsetzt und der gewerblichen Verwertung zugänglich macht, die volle Bedeutung entziehen. Daß dies nicht die Meinung des Gesetzes sein könne, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, und in der That lauten auch alle sonstigen Definitionen des Begriffes der Erfindung dahin, daß die auf wissenschaftlichen Lehrsätzen Anderer beruhenden praktischen Konstruktionen darunter fallen. (Vgl. Patentblatt 1881 Nr. 21 und die Anm. S. 142.)

Mit der Annahme- aber, daß weder die frühere Veröffentlichung des theoretischen Lehrsatzes, noch eine früher beschriebene praktische Konstruktion eines nach diesem Lehrsatz ausgeführten Beispiels den Begriff der Erfindung aufhebe, ist auch die weitere Schlußfolgerung begründet, daß weder der eine noch der andere Umstand ausreiche, um die Erfindung nicht mehr als neu zu erklären. Es kann in dieser Beziehung dem Ausspruche des Kais. Patentamtes in seiner Entscheidung vom ^{15. April}~~14. Juni~~ 1880 (Patentblatt 1880 S. 168) beigespflichtet werden; der Umstand, daß ein Prinzip schon früher ausgesprochen oder bekannt geworden ist, kann an sich die Rechtsbeständigkeit eines Patentes, welchem die Erfindung einer konkreten Ausführung zu Grunde liegt, nicht in Frage stellen, sofern nur diese Ausführung im Sinne des Patentgesetzes neu ist und eine gewerbliche Verwertung gestattet.“ . . .

Betreffs der Patentfähigkeit einer Kombination ist ausgeführt: „Steht hiernach fest, daß nicht nur eine Kombination bekannter Mittel vorliegt, sondern daß diesen auch eine neue Vorrichtung (die Justierung) beigelegt worden ist, ferner, daß durch diese Kombination, abgesehen von der weniger komplizierten Art der Justierung, jedenfalls die beiden Vorteile: größere Energie und Ermöglichung des Überganges von der absoluten Astasie bis zu jedem beliebigen Grade der Stabilität bei dem Kosinusregulator vereinigt werden, so folgt daraus, daß der Antrag auf Wichtigkeitserklärung selbst dann abzuweisen wäre, wenn das Kosinuspéndel für sich nicht als neue Erfindung gelten könnte.

Bereits in einer Entscheidung vom 17. April 1880 (Patentblatt S. 89) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß auch in einer Kombination bereits bekannter Mittel eine Erfindung enthalten sein könne und die Annahme einer solchen dann gerechtfertigt sei, wenn durch die Kombination ein eigentümlicher Erfolg erzielt wird, sollte derselbe auch nur darin bestehen, daß die bisherige Wirkung der Vorrichtung durch die Anwendung eines bisher nicht angewendeten Mittels vollkommen

erreicht wird. Ein solcher Fall liegt aber nach dem Ausgeführten hier vor und ist überdies den bekannten Mitteln noch eine neue, jedenfalls einfachere Vorrichtung beigelegt worden.“